

BDKJ-Diözesanversammlung - Das höchste beschlussfassende Organ
des BDJ-Diözesanverbands Würzburg. 23.-25.06.2023



Änderung der Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Würzburg

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Die BDKJ-Diözesanversammlung hat beschlossen:

Die Diözesanordnung wird wie folgt geändert:

§13 Diözesanvorstand

(2)

1 Stimmberechtigte Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes sind bis zu drei Personen männlichen oder diversen Geschlechts und bis zu drei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts.

2 Eines dieser Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt.

3 Neben der Geistlichen Verbandsleitung sind zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder

des BDKJ-Diözesanvorstandes, eine Person männlichen oder diversen Geschlechts und eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts hauptamtlich tätig.

4 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.

5 Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre.

6 Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist bis zu zweimal möglich, sodass eine Person für maximal drei Amtszeiten das Amt des Diözesanvorstands inne hat.

7 Die Geistliche Verbandsleitung können Personen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind.

8 Die Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Kandidat*innenliste aufgenommen.

katholisch.
politisch.
aktiv.

www.bdkj.de

9 Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt nach der Wahl durch den Diözesanbischof.

§18 Regionalvorstand

(2)

1 Der Regionalvorstand besteht aus einer geraden Anzahl von Personen von denen maximal die Hälfte männlichen oder diversen Geschlechts und maximal die Hälfte weiblichen oder diversen Geschlechts sein darf.

2 Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt.

3 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.

4 Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung in der Regionalordnung vorgesehen, sind bis zu eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu eine Person männlichen oder diversen Geschlechts zu wählen.

5 Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist bis zu dreimal möglich, sodass eine Person für maximal vier Amtszeiten das Amt des Regionalvorstands inne hat.

(3)

1 Die Geistliche Verbandsleitung können Personen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind oder werden.

2 Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt nach Wahl durch den Diözesanbischof.